

Richtlinie zur Förderung der terrestrischen und kabelgebundenen Verbreitung von lokalen Fernsehprogrammen (Förderrichtlinie Lokalfernsehen)

in der Fassung vom 09. November 2004

zuletzt geändert am 8. Mai 2018

Die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) erlässt folgende Richtlinie zur Förderung der terrestrischen und kabelgebundenen Verbreitung von lokalen Fernsehprogrammen:

1. Abschnitt Förderung

§ 1

Rechtsgrundlagen

(1) Der Rundfunkstaatsvertrag in der am 1. April 2003 durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in Kraft getretenen Änderung ermächtigt die Länder, den Landesmedienanstalten zu gestatten, den ihnen zustehenden Anteil an den Rundfunkgebühren für die „Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes“ zu verwenden (§ 40 Abs. 1 RStV).

(2) In § 41 Abs. 2 Nr. 9 ThürLMG ist der TLM die „Förderung der technisch gebotenen Infrastruktur“ ausdrücklich übertragen und in § 50 Abs. 3 ThürLMG der TLM gestattet, für die „Förderung der technischen Versorgung des gesamten Landes“ Gebührenmittel zu verwenden.

§ 2

Fördervorbehalt, Förderaufgabe und Förderzeit

(1) Die Förderung steht unter dem allgemeinen Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden Haushaltsmitteln. Dieser Vorbehalt kann dazu führen, dass die Fördersätze gekürzt werden müssen oder die Förderung sogar ganz ausfällt.

(2) Die Förderrichtlinie Lokalfernsehen hat die Aufgabe, eine Gleichbehandlung der Förderanträge und einen einheitlichen Verwaltungsvollzug sicherzustellen. Anzuwenden sind dabei die Thüringer Landeshaushaltsordnung, insbesondere die §§ 23 und 44 und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, die §§ 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I).

§ 3

Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger sind die von der TLM zugelassenen Veranstalter eines lokalen Fernsehprogramms.

(2) Eine Förderung erhalten nur erstmalig im Verbreitungsgebiet zugelassene Veranstalter. Eine Verlängerung der Zulassung oder die Zulassung eines Veranstalters, bei dem nicht mindestens 25 Prozent der direkten oder indirekten Gesellschafter neu gegenüber einem vorherigen Zulassungsinhaber sind, führen nicht zu einem erneuten Beginn des Förderzeitraums.

§ 4

Fördergegenstand

(1) Fördergegenstand sind die Kosten, die dem Veranstalter eines lokalen Fernsehprogramms bei der kabelgebundenen Verbreitung des Programms (Zuführung des Sendesignals vom Studio zu den Einspeisepunkten und Einspeisung) entstehen.

(2) Förderfähig sind nur die Kosten, die für die Verbreitung des Signals von einem im Verbreitungsgebiet gelegenen Studio zum Kabelnetz anfallen. Bei mehreren Kabelnetzen wird vorrangig die Anbindung an das Kabelnetz mit der größten Reichweite gefördert.

(3) Förderfähig sind auch Kosten für Einzelmaßnahmen, sofern sie zu einer dauerhaften Einsparung bei den Verbreitungskosten führen.

§ 5

Art und Zeitraum der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Die Zuschüsse werden als Anteilfinanzierung der tatsächlich entstehenden Kosten (ohne Mehrwertsteuer) gewährt. Sie sind Höchstbeträge und unterliegen der Begrenzung der jeweils dafür im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel.

(2) Die Förderung nach § 4 Abs. 2 erfolgt nach folgenden Anteilen:

1. Förderjahr	2. Förderjahr	3. Förderjahr	Weitere Betriebsjahre
90 Prozent	85 Prozent	80 Prozent	75 Prozent

(3) Die Förderung nach § 4 Abs. 3 beträgt 50 bis 80 Prozent der Kosten, abhängig vom Umfang der dauerhaften Einsparung.

§ 6

Fördervoraussetzungen

(1) Gefördert werden die Veranstalter eines lokalen Fernsehprogramms, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das Programm in mindestens 10.000 Kabelhaushalten verbreitet wird und
2. ein Programmangebot, das sich inhaltlich auf das Geschehen im gesamten Sendegebiet bezieht.

(2) Die TLM kann darüber hinausgehende Sendeverpflichtungen festlegen.

2. Abschnitt Verfahren

§ 7

Antragstellung

- (1) Die Gewährung von Zuschüssen nach § 4 Absatz 2 und 3 dem Grunde nach erfolgt auf schriftlichen Antrag des Veranstalters.
- (2) Der Antrag für einen Zuschuss nach § 4 Absatz 2 ist einmalig für die Dauer der Zulassung zu stellen.
- (3) Die Anträge für Zuschüsse nach § 4 Absatz 3 sind je Kalenderjahr bis spätestens 31. Juli des laufenden Kalenderjahres zu stellen. Dem Antrag ist eine Aufstellung der zu erwartenden Kosten beizufügen.

§ 8

Bewilligung

- (1) Die Zuschüsse nach § 4 Absatz 2 werden durch Bescheid für die Dauer der Zulassung durch die TLM bewilligt.
- (2) Die Zuschüsse nach § 4 Absatz 3 werden je Kalenderjahr gesondert durch die TLM bewilligt.

§ 9

Auszahlung der Fördermittel

- (1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die Rechnungen für die geförderte Maßnahme vorgelegt und als bezahlt bestätigt sind.
- (2) Die Auszahlung der Fördermittel kann monatsweise erfolgen. Berechnungsgrundlage der Förderung sind die Nettokosten (ohne Mehrwertsteuer).

§ 10

Verwendung der Zuschüsse, Verwendungsnachweis

- (1) Ansprüche aus dem Förderbescheid dürfen vom Zuwendungsempfänger weder abgetreten noch verpfändet werden.
- (2) Die TLM ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Nebenbestimmungen

- (1) Die TLM kann dem Zuwendungsempfänger jederzeit Auflagen erteilen, die notwendig sind, um den Förderzweck zu erreichen.
- (2) Der Grundbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn offensichtlich ist, dass der Förderzweck nicht verwirklicht werden kann.
- (3) Zuwendungen sind zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften

unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Eine Erstattungspflicht tritt insbesondere auch dann ein, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist, wenn die Zuschüsse durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind oder wenn die Zuschüsse nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

(4) Ein Widerruf kann auch mit Wirkung für die Vergangenheit in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder der TLM das Prüfungsrecht verweigert.

§ 12

Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.